

Verhinderung der Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten



Stand: 01.04.2025



Verhinderung der Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten

Definition und Einordnung

Invasive Arten sind gebietsfremde Arten (Flora und Fauna), die z.B. durch Warentransport aus anderen Regionen der Welt eingeschleppt wurden und die heimische Artenvielfalt bedrohen, indem sie sich aggressiv ausbreiten, etablieren und heimische Arten verdrängen (BfN¹). Invasive gebietsfremde Arten können ökologische, gesundheitliche und ökonomische Schäden verursachen.

Europäisch gelistete invasive Arten

Die Europäische Union hat eine Liste der gefährlichsten invasiven Arten erstellt. Es ist verboten, sie in die EU einzubringen, zu halten, zu züchten oder in der Natur auszubringen. Die Liste umfasst insgesamt 88 invasive Tier- und Pflanzenarten, von denen mindestens 46 wildlebend in Deutschland vorkommen (BfN²).

Invasive Arten sollen im Sinne der EU-Verordnung in einem frühen Verbreitungsstadium vollständig bekämpft werden. Dies ist bei Arten, die schon weit verbreitet sind, schwierig. In solchen Fällen soll die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Ist eine flächendeckende Bekämpfung nicht mehr möglich, sieht die Verordnung individuell durch die Mitgliedstaaten erstellte Managementpläne vor. Gegebenenfalls notwendige Maßnahmen werden lokal und von Behörden begleitet und gesteuert umgesetzt, um größeren Schaden von der Natur abzuwenden – etwa, wenn die Schutzziele in Schutzgebieten durch invasive Arten gefährdet werden (NABU³).

Invasive Arten in der Landwirtschaft

Auf landwirtschaftlichen Flächen mit hoher Nutzungsfrequenz ist die Gefahr einer Ansiedlung von invasiven Arten eher gering einzustufen. Auf extensiv genutzten Wiesen, Weiden und Wegen oder auch an Uferrändern können sich hingegen invasive Pflanzenarten wie der Riesenbärenklau (toxisch für Mensch und Säugetier) oder das Drüsige Springkraut schnell ausbreiten und heimische Arten verdrängen. Insbesondere auf Flächen ohne Nutzung wie auf Ruderalstandorten, Böschungen, Auen oder Kiesgruben kann eine Besiedlung mit gebietsfremden, invasiven Arten erfolgen.

Zu den in Deutschland vorkommenden tierischen invasiven Arten, die auf landwirtschaftlichen Flächen vorkommen können, gehören z.B. bei den Säugetieren der Waschbär, Nutria und Nilgans und bei den wirbellosen Tieren die chinesische Wollhandkrabbe und der Marmorkrebs. Eine gute Übersicht über die gelisteten Tier- und Pflanzenarten, ihre Verbreitung und Lebensweise bietet die Webseite des LANUV NRW⁴.

Was kann man tun?

1. Beobachten und kontrollieren

In den Ländern wird ein Frühwarnsystem aufgebaut, an dem auch Privatpersonen teilnehmen können. Als Erzeuger sollten Sie insbesondere die gefährdeten Flächen hinsichtlich einer Besiedlung mit gebietsfremden, invasiven Arten beobachten. Naturschutzberater können Hinweise zum Vorkommen von invasiven Arten in Ihrer Region geben.

2. Dokumentieren und melden

Bei Sichtung von invasiven, gebietsfremden Arten sollten zunächst der Zeitpunkt und die Fläche mit möglichst genauen Angaben zur Anzahl der Individuen dokumentiert werden.

Eine Meldung von invasiven Arten kann bei dem jeweiligen Landesamt für Natur und Umwelt oder bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemacht werden. In manchen Bundesländern gibt es bereits

¹ <https://www.bfn.de/gebietsfremde-und-invasive-arten#anchor-2751>

² <https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-4-die-unionsliste.html>

³ <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/artenschutz/invasive-arten/unionsliste.html>

⁴ <https://neobiota.naturschutzinformationen.nrw.de/neobiota/de/arten/>

online Meldeportale für invasive Arten allgemein oder für einzelne Arten (z.B. Hessen⁵, Baden-Württemberg⁶).

3. Zurückdrängen

Die Bekämpfung von invasiven Pflanzen kann mechanisch (mähen, roden, ausstechen etc.) oder punktuell chemisch erfolgen. Hinweise zur Bekämpfung von invasiven Tieren, wie z.B. eine Bejagung oder Fallennutzung von Waschbären oder Bisam, sind auf den Internetseiten der zuständigen Behörden (z. B. Umweltministerium) des jeweiligen Bundeslandes zu finden.

Bei der Entscheidung, welche Managementstrategie angewendet werden soll, ist immer abzuwägen, ob das geplante Ziel mit dem Verfahren erreicht werden kann und inwieweit die entstehenden, negativen Folgen einer Bekämpfungsstrategie den entstehenden Nutzen übersteigen.

Bei Gefahr für die heimische Natur ist selbst in Naturschutzgebieten eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln möglich. Hierfür bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Die Behörde im jeweiligen Bundesland entscheidet über die Notwendigkeit der Bekämpfung von invasiven Arten oder problematischen Arten mit Massenausbreitung.

Hinweis:

Neben den offiziell gelisteten invasiven Pflanzen der EU gibt es auch andere problematische Pflanzenarten, die sich lokal massiv ausbreiten und somit Konkurrenz für die angebauten Kulturpflanzen oder für die heimische Artenvielfalt darstellen, sodass deren Ausbreitung ebenfalls durch ein speziell abgestimmtes Bekämpfungsmanagement gestoppt werden sollte. Hierzu zählt z.B. das Jakobskreuzkraut, welches insbesondere auf extensiv genutzten Wiesen und Weiden vorkommt und den Aufwuchs für Nutztiere, aufgrund seiner Toxizität, unbrauchbar macht.



⁵ <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/arten-melden/invasive-arten>

⁶ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/asiatische-hornisse>